

Einladung

für die Öffentlichkeit

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
am **Dienstag, den 26. August 2025 um 19.00 Uhr**,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2025
2. Halbjahresbericht 2025
3. Beschluss 49/2025 Vergabe Bauleistungen für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle Preuschwitz mit Anschluss an den Rad-/ Gehweg
4. Beschluss 50/2025 Abwägung: Teilaufhebung Bebauungsplan "Wohnpark Am Schloss Gaußig"
5. Beschluss 51/2025 Satzungsbeschluss: Teilaufhebung Bebauungsplan "Wohnpark Am Schloss Gaußig"
6. Beschluss 52/2025 Zustimmung zur 2. Vereinbarung zum Kaufvertrag über FlSt. 608/12, Gemarkung Gaußig
7. Information zur Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita "Am Wald", Gaußig
8. Beschluss 53/2025 Auftragsvergabe Auslegemäher
9. Beschluss 54/2025 Auftragsvergabe Traktor
10. Beschluss 55/2025 Entgegennahme einer Sachzuwendungen
11. Beschluss 56/2025 Entgegennahme von Geldzuwendungen
12. Informationen aus dem Gemeindeamt
13. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel: _____

Aushang ab: _____

Abnahme am: _____

Beschluss 49/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 die Vergabe von Bauleistungen für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle Preuschwitz mit Anschluss an Rad/ Gehweg an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter Straßen- und Tiefbau See GmbH, Zum Stausee 32, 02906 Niesky OT See zum Bruttogesamtbetrag von 103.775,74 € zu erteilen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Herr Lars Schlegel, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 26.08.2025


Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

~~nichtöffentliche Sitzung~~

491/2025

erarbeitet von: Tiefbau

Datum: 13.08.2025

Beschluss-Nr.: ~~/08/2025-~~

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

26.08.2025

Betreff:

Vergabe Bauleistungen für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle Preuschwitz mit Anschluss an den Rad-/ Gehweg.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 die Vergabe von Bauleistungen für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle Preuschwitz mit Anschluss an Rad/ Gehweg an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter Straßen- und Tiefbau See GmbH, Zum Stausee 32, 02906 Niesky OT See zum Bruttogesamtbetrag von

103.775,74 €

zu erteilen.

Begründung:

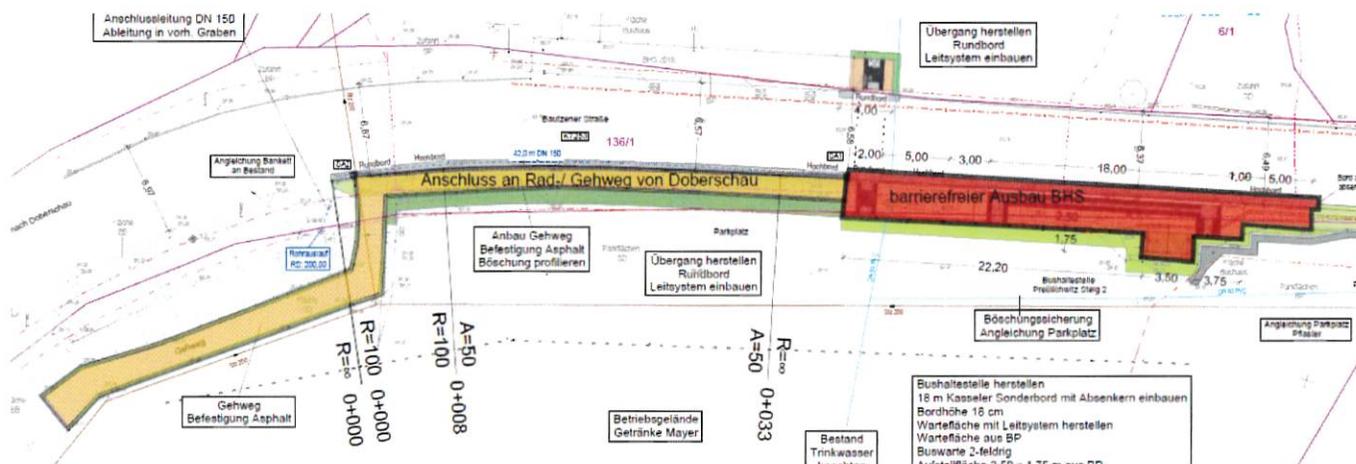
Alle kommunalen Träger von Bushaltestellen sind gesetzlich dazu verpflichtet, die bestehenden Bushaltestelle barrierefrei auszubauen. Die Gemeinde Doberschau-Gaußig beantragte Zuwendungen für den barrierefreien Ausbau von 2 Bushaltestellen (Diehmen und Preuschwitz).

Die Haltestelle in Diehmen wurde bereits im Rahmen der Sanierung der S118 ausgebaut. Die Haltestelle in Preuschwitz sowie die Anbindung an den Rad-/Gehweg wurden öffentlich ausgeschrieben

Drei Unternehmen forderten die Unterlagen an und zwei Unternehmen gaben ein Angebot ab.

	STB See GmbH	Sebnitztalbau GmbH
Ergebnis (netto)	87.206,50	103.245,85
MwSt. 19 %	16.569,24	19.616,71
Ergebnis brutto	103.775,74	122.862,56

Die Angebote wurde durch das Ingenieurbüro Spiller geprüft und die Straßen- und Tiefbau See GmbH zur Vergabe vorgeschlagen (Vergabevorschlag ist der Beschlussvorlage angehängen).



Der geplante Durchführungszeitraum ist von Mitte September bis Ende Oktober 2025 geplant.

Die Kosten für diese Baumaßnahme sind im Haushalt 2025 unter folgenden Kostenstellen eingepplant und stehen zur Verfügung:

54.20.00.01	099520	PreBus02	76.430,69 €
54.20.00.01	099520	PreStr02	27.345,05 €

Für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen wurden Fördermittel beim LASuV und beim ZVON beantragt und

bewilligt. Somit ist eine Refinanzierung von 95% der Kosten gesichert.

Es wird darum gebeten, die vorliegende Vergabe zu beschließen.

Bitte beachten: § 20 SächsGemO - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Einreicher: 
 Alexander Fischer
 Bürgermeister

erarbeitet von: 
 Thomas Ludwig
 Sachbearbeiter Tiefbau

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat

Mitgliederzahl:

Sitzung am: 26.08.2025

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nichtöffentlich.

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

anwesend: einstimmig __ Enthaltungen __ Ja __ Nein __ gem. Antrag

abweichender Beschluss:

Beschluss 50/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 entsprechend des Abwägungsprotokolles vom 05.08.2025 bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in die Satzungsänderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 26.08.2025


Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 08.08.2025

Beschluss-Nr.:

501/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	04.03.2025	Information
2. Gemeinderat	29.04.2025	Verfahrenseröffnung
3. Gemeinderat	29.04.2025	Auslegung Entwurf
4. Gemeinderat	26.08.2025	

Abwägung: Teilaufhebung Bebauungsplan „Wohnpark Am Schloss Gaußig“

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 entsprechend des Abwägungsprotokolles vom 05.08.2025 bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in die Satzungsänderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ aufzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat am 29.04.2025 die Verfahrenseröffnung für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf zur Teilaufhebung (mit Stand vom 08.04.2025) gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Im Zeitraum vom 07.05.2025 bis 18.06.2025 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 12.05.2025 bis 18.06.2025.

Sämtliche vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden ausgewertet und in dem vorliegenden Abwägungsprotokoll (siehe Anlage 1) mit Stand vom 05.08.2025 zusammengestellt.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Zustimmung zum Abwägungsvorschlag.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium**Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

 öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:Für die Richtigkeit: _____

Beschluss 51/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit Stand vom 08.04.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 05.08.2025 als Satzung. Die Begründung zur Teilaufhebung wird mit Stand vom 08.04.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 05.08.2025 gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen und an die höhere Verwaltungsbehörde zur Kenntnis zu übergeben. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 26.08.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 08.08.2025

Beschluss-Nr.:

511/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	04.03.2025	Information
2. Gemeinderat	29.04.2025	Verfahrenseröffnung
3. Gemeinderat	29.04.2025	Auslegung Entwurf
4. Gemeinderat	26.08.2025	Abwägung
5. Gemeinderat	26.08.2025	

Satzungsbeschluss: Teilaufhebung Bebauungsplan „Wohnpark Am Schloss Gaußig“

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit Stand vom 08.04.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 05.08.2025 als Satzung. Die Begründung zur Teilaufhebung wird mit Stand vom 08.04.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 05.08.2025 gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen und an die höhere Verwaltungsbehörde zur Kenntnis zu übergeben. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung

Auf Basis des vorliegenden Abwägungsprotokolls, welches dem zuvor gefassten Abwägungsbeschluss zu Grunde liegt, erfolgte die Aufstellung der Satzung, sodass die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ mit Stand vom 08.04.2025 mit redaktionellen Änderungen vom 05.08.2025 nunmehr als Satzung einschließlich Begründung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorliegt. Siehe hierzu

- Anlage 1 Satzungsplan
- Anlage 2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
- Anlage 3 Begründung
- Anlage 4 Bestandsplan 1993
- Anlage 5 Bestandsplan 2025

Die Gemeindeverwaltung bittet um Zustimmung zum Satzungsbeschluss.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

öffentlich

nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Beschluss 52/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 der 2. Vereinbarung vom 08.08.2025 zu dem am 11.08.2022 geschlossenen Kaufvertrag (Urkundenverzeichnis-Nr. 1949/2022 des Notariats Bettina Sturm, Bautzen) zu. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Vertragspartei über diese Entscheidung schriftlich zu informieren.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 1

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 26.08.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 11.08.2025

Beschluss-Nr.:

SZ/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	28.04.2020	Ermächtigung Verkauf
2. Gemeinderat	13.12.2022	Vorinformation 1. Vereinb.
3. Gemeinderat	31.01.2023	Zustimmung Mobilfunkmast
4. Gemeinderat	26.08.2025	

Zustimmung zur 2. Vereinbarung zum Kaufvertrag über FlSt. 608/12, Gemarkung Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 der 2. Vereinbarung vom 08.08.2025 zu dem am 11.08.2022 geschlossenen Kaufvertrag (Urkundenverzeichnis-Nr. 1949/2022 des Notariats Bettina Sturm, Bautzen) zu. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Vertragspartei über diese Entscheidung schriftlich zu informieren.

Begründung

Mit Datum vom 11.08.2022 wurde der Kaufvertrag zur Veräußerung des Flurstücks 608/12, Gemarkung Gaußig zwischen der Gemeinde Doberschau-Gaußig und der Neubau Seniorenzentrum Gaußig GmbH & Co. KG geschlossen (Urkundenverzeichnis-Nr. 1949/2022 des Notariats Bettina Sturm, Bautzen).

Zur Zahlungsfrist des Kaufpreises wurde unter Abschnitt III des Kaufvertrages Folgendes vereinbart:

Der Kaufpreis ist 4 Wochen nach Erteilung der ersten Baugenehmigung, spätestens jedoch 3 Jahre nach Abschluss dieses Kaufvertrages fällig – was von der Notarin nicht zu überwachen ist – und vorausgesetzt, die vorstehenden von der Notarin zu überwachenden Voraussetzungen liegen vor und die Notarin hat dies dem Käufer und dem Verkäufer mitgeteilt.

Auszug aus dem Kaufvertrag vom 11.08.2022

Bisher wurden für das Vorhaben nur Vorplanungen ausgeführt, aber noch keine Baugenehmigung erteilt. Daher kommt als spätestes Zahlungsziel die 3-Jahres-Frist in Betracht. Diese endet am 11.08.2025.

Mit Schreiben vom 01.07.2025 hat die Gemeindeverwaltung gegenüber dem Erwerber auf diese Frist hingewiesen. Im Ergebnis hierzu fand am 04.08.2025 ein gemeinsames Gespräch mit Herrn Würigatsch statt. In diesem beantragte Herr Würigatsch für die Vertragspartei mündlich gegenüber dem Bürgermeister Herrn Alexander Fischer, der stellvertretenden Kämmerin Frau Anne Kliwer sowie der Sachbearbeiterin für Hochbau Frau Anja Burkhardt eine Verlängerung des Zahlungszieles vom 11.08.2025 um ein Jahr auf den 11.08.2026.

Nach Rücksprache mit unserem Notariat ist eine derartige Verlängerung des Zahlungszieles grundsätzlich möglich und kann durch privatrechtlich geschlossene Vereinbarung zwischen den

Vertragsparteien geregelt werden. Diese sollte jedoch auf Anraten des Notariats vor dem Ablauf des eigentlichen Zahlungszieles geschlossen werden.

Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin eine entsprechende Vereinbarung unter Hinzuziehung der Kämmerei sowie des Hauptamtes erarbeitet und diese der Seniorenzentrum Gaußig GmbH & Co. KG zur Unterzeichnung vorgelegt. Die Unterzeichnung seitens der Gemeinde als Veräußerer erfolgte ausdrücklich **unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Doberschau-Gaußig**.

Die Kernpunkte der Vereinbarung sind folgende:

- Einer Verlängerung des Zahlungszieles wurde unter der Bedingung der Zahlung eines monatlichen Zahlbetrages in Höhe von 2.000 € an die Gemeinde zugestimmt.
- Ein weiterer Aufschub des Zahlungszieles über den 11.08.2026 hinaus wird in der Vereinbarung ausgeschlossen.
- Es wurden verschiedene Szenarien der Rückabwicklung festgehalten. Hierunter fällt auch die mögliche Rückabwicklung sobald der Erwerber mit 2 Monats-Zinszahlungen im Rückstand ist.
- Auch für die Fortführung des Projektes wurden verbindliche Meilensteine u.a. die Unterrichtung des Gemeinderates und der Verwaltung festgesetzt.
- Weiterführende Regelungen im Falle der Abwicklung und formale Regelungen für den Fall der Rückabwicklung wurden seitens der Verwaltung in die Vereinbarung aufgenommen.

Die Gemeinde erzielt mit Umsetzung der Vereinbarung mögliche Einnahmen in Höhe von 24.000 Euro und bleibt langfristig handlungsfähig im Sinne einer öffentlich gewünschten Entwicklung des Gebietes. Die Gemeindeverwaltung bittet um Zustimmung zur Vereinbarung.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Beschluss 53/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 Auftrag zum Kauf eines Marolin Auslegemäher M48 S Frontanbau an den wirtschaftlichsten Bieter, die SH Technicservice GmbH, Oststraße 29, 01904 Neukirch/Lausitz, zum Bruttogesamtpreis von 28.236,32 € zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 26.08.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

5312025

Erarbeitet von: Bauhof

Datum: 26.08.2025

Beschluss-Nr.

~~1/25~~

.....
Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis
.....

1. Gemeinderat
.....

Betreff

Vergabe zur Anschaffung eines Marolin Auslegemäher M48 S Frontanbau
.....

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 Auftrag zum Kauf eines Marolin Auslegemäher M48 S Frontanbau an den wirtschaftlichsten Bieter, die **SH Technikerservice GmbH, Oststraße 29, 01904 Neukirch/Lausitz**, zum Bruttogesamtpreis von

28.236,32 €

zu vergeben.

Begründung

Im Haushaltsplan für das HH-Jahr 2025 wurden finanzielle Mittel für die Beschaffung eines Auslegemähers eingestellt. Die Notwendigkeit für diese Anschaffung begründet sich darin, dass der letzte Auslegemäher der Baureihe Marolin M48 Heckanbau aufgrund seines Alters, der zahlreichen Mängel und der hohen Reparaturkosten außer Dienst gestellt wird. Die Reparaturkosten würden sich in diesem Jahr schätzungsweise auf ca. 8000 € belaufen. Um diesen zu ersetzen soll ein Marolin Auslegemäher M48 S Frontanbau beschafft werden.

Aufgrund der zu erwartenden Auftragssumme genügte die Einholung von mindestens 3 Kostenangeboten (freihändige Vergabe). Einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A bedurfte es nicht. Die Angebote wurden von 3 Firmen eingeholt. Die Ausschreibung ergab folgende Bruttosummen für das ausgeschriebene bzw. angebotene Anbaugerät:

SH Technikerservice GmbH	28.236,32 €	Marolin Auslegemäher M48 S Frontanbau
Fahrzeugbau Schwerdtner	30.226,00 €	Marolin Auslegemäher M48 S Frontanbau
Fiedler Maschinenbau und Technikvertrieb GmbH	39.373,53 €	Frontausleger FFA401-K mit Mähkopf
Fiedler Maschinenbau und Technikvertrieb GmbH	46.870,53 €	Frontausleger FFA401-P mit Mähkopf

Nach eingehender Prüfung aller Kostenangebote war das der **SH Technikerservice GmbH, Oststraße 29, 01904 Neukirch/Lausitz** zu einem Bruttobetrag von 28.236,32 € das Wirtschaftlichste.

Der Gemeinderat wird gebeten, die Auftragsvergabe an die SH Technikerservice GmbH, Oststraße 29, 01904 Neukirch/Lausitz zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.

- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



.....
Unterschrift Bearbeiter



.....
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend __ , einstimmig __ , Stimmenthaltung. __ , Ja __ , Nein __ , gemisch. Antw. __

.....
Abweichender Beschluss

Für die Richtigkeit:

Beschluss 54/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 den Kauf eines Kubota Allradtraktors zum Bruttogesamtpreis von 79.434,69 € bei der Firma SH Technikerservice GmbH, Oststraße 29, 01904 Neukirch/Lausitz.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 26.08.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

5412025

Erarbeitet von: Bauhof

Datum 26.08.2025

Beschluss-Nr.

~~125~~

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
------------------------------	----------------	-------------------

1. Gemeinderat	26.08.2025	
----------------	------------	--

Betreff

Vergabe zur Anschaffung Traktor

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 den Kauf eines Kubota Allradtraktors zum Bruttogesamtpreis von

79.434,69 €

bei der Firma SH Technikerservice GmbH, Oststraße 29, 01904 Neukirch/Lausitz.

Begründung

Am 16.07.2025 wurde, mit einer Angebotsfrist bis zum 08.08.2025 um 10:00 Uhr, ein Traktor öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen mit den technischen Anforderungen sind als Anlage beigefügt.

Am 08.08.2025 um 10:00 Uhr war ein Angebot eingegangen, weitere verspätete oder nachträglich eingereichte Angebote liegen nicht vor.

Gemäß der Ausschreibungsstelle „E-Vergabe“ wurden die Unterlagen von insgesamt 4 Firmen abgefragt. Lediglich die Firma - SH Technikerservice GmbH, Oststraße 29, 01904 Neukirch/Lausitz, hat ein Angebot abgegeben.

Bei dem Fahrzeug der Firma SH Technikerservice GmbH handelt es sich um ein „Allradtraktor Kubota L2-622 DHC-EC Hydro“, das den Anforderungen, gemäß der Ausschreibung gerecht wird.

Die Summe von 79.434,69 € ist als realistisch zu sehen.

Weitere nicht angegebene Kosten entstehen bei der Zulassung und Beschriftung des Fahrzeugs. Die Finanzierung der Anschaffungskosten ist durch den Haushalt gesichert.

Es wird darum gebeten, den Kauf des „Allradtraktors Kubota L2-622 DHC-EC Hydro“ zu beschließen.

Beschluss 55/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Sachzuwendung für die Ortsfeuerwehr Gaußig der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Zuwendender

Art der Zuwendung

Kompressor

im Wert von 434,37 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:

13

davon anwesend:

10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

10

Nein-Stimmen

0

Stimmenthaltungen

0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 26.08.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 13.08.2025

Beschluss-Nr.: 551/2025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

26.08.2025

Betreff

Entgegennahme einer Sachzuwendung für die Ortsfeuerwehr Gaußig der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Sachzuwendung für die Ortsfeuerwehr Gaußig der Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Zuwendender



Art der Zuwendung

Kompressor
im Wert von 434,37 €

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Kliener

Unterschrift Bearbeiter

Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium**Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Beschluss 56/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1		150,00 €	Kita Gaußig
2		1.000,00 €	Kita Gaußig
3		500,00 €	Spielplatz Kita Gaußig
4		100,00 €	Kita Gaußig

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 26.08.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 13.08.2025

Beschluss-Nr.: 5612025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	26.08.2025	

Betreff

Entgegennahme von Geldzuwendungen nach § 73 Abs. 5. Sächsische Gemeindeordnung.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgender Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1		150,00 €	Kita Gaußig
2		1.000,00 €	Kita Gaußig
3		500,00 €	Spielplatz Kita Gaußig
4		100,00 €	Kita Gaußig

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Kläuser

Unterschrift Bearbeiter

A. Fischer

Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium**Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit: